

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

aus der Hamburgischen Kirche

An die Kirchenvorstände

Hamburg, den 26. September 1932.

Anweisung für die Aufstellung des Voranschlages für das Rechnungsjahr 1933.

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr 1933 (vom 1. April 1933 bis 31. März 1934) ist bis zum 1. November 1932 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die in der Anweisung für die Aufstellung des Voranschlages für 1929 (G.B.M. 1928 Seite 49 ff. Abschnitt III) geforderte Zusammenstellung der Arbeiten, die im Rechnungsjahr 1933 an und in den einzelnen Gebäuden vorgesehen werden, ist zum 15. Oktober 1932 in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Erstmals zum gleichen Zeitpunkt einzureichen ist eine Zusammenstellung der Arbeiten, die an der Orgel und den Musikinstrumenten vorgenommen werden müssen.

Der weitere erhebliche Rückgang des Kirchensteueraufkommens zwingt den Kirchenrat, die Etatausgaben gegenüber dem Vorjahr mindestens um weitere 20 v. H. zu senken. Es ist daher notwendig, daß die Gemeinden schon bei Aufstellung ihres Voranschlages Ersparnisse von durchschnittlich mindestens 20 v. H. vorsehen, damit Kürzungen durch den Kirchenrat vermieden werden. Es ist insbesondere nach wie vor zu prüfen, inwieweit laufende Verträge, Vereinbarungen u. dgl., die der Senkung der Ausgaben entgegenstehen, gekündigt werden können, damit, wenn nötig, auf neuer Basis abgeschlossen werden kann. Das Einkommensteueraufkommen des Jahres 1932 wird nach Schätzungen der hamburgischen Finanzdeputation gegen das Jahr 1931 einen Rückgang um 25—30 v. H. zeigen. Da der Kirchenrat nichts unversucht lassen will, um eine weitere Senkung der persönlichen Ausgaben zu vermeiden, muß er erwarten, daß sich alle kirchlichen Stellen und Organe in dem für die Kirche voraussichtlich schwersten Finanzjahr des Ernstes der Lage vollauf bewußt sind und durch rücksichtslose Sparsamkeit in allen sachlichen Ausgaben die Balanzierung des Etats 1933/34 ermöglichen helfen.

Für die Aufstellung des Voranschlages gilt die Anweisung des Vorjahres vom 18. September 1931 (G.B.M. 1931 Seite 59 ff.) mit ihren Hinweisen auf die Anweisungen der früheren Jahre. Eine sparsame Verwaltung der im Voranschlag vorgesehenen Mittel ist nur möglich, wenn alle beteiligten Verwaltungsstellen darauf sehen, daß die im Voranschlag vorgesehenen Mittel nur für Zwecke ausgegeben werden, für die sie bewilligt sind. Es wird immer wieder beobachtet, daß auf einem Konto ersparte Beträge zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden, die auf einem anderen Konto entstanden sind, trotzdem ein sachlicher Zusammenhang zwischen den ersparten Geldern und den Mehrausgaben nicht besteht. Die auf einem Konto ersparten Beträge müssen zum Vorteil der Gesamtkirche in die Kirchenhauptkasse zurückfließen und für nicht zu vermeidende Mehrausgaben steht jeder Gemeinde der gesetzliche Weg offen, durch Antrag auf Nachbewilligung Deckung für die Mehrausgaben zu erhalten. Die Ordnung in der Finanzgebarung unserer Kirche verlangt es, daß Überschreitungen der Bewilligungen auf den Unterkonten in den Jahresabrechnungen grundsätzlich abgesetzt werden.

Der Präsident

